

SATZUNG

über die Erhebung von Vergnügungssteuer
der Stadt Wörth am Rhein
vom 09.12.2025

Der Stadtrat hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), jeweils in der geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein veranstaltete, entgeltliche Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen, Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -,
4. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
5. Sex- und Erotikmessen,
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
7. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 sind solche, bei denen keine Aussicht besteht, den Einsatz ganz oder teilweise zurückzuerhalten oder einen Vermögenszuwachs zu erfahren. Diese Spielgeräte dienen ausschließlich der Unterhaltung und sind nicht mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet, die den Spielausgang beeinflusst und eine Gewinnmöglichkeit bietet.

8. Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), in der jeweils geltenden Fassung in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Neben Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, wird dabei auch das gewerbsmäßige Aufstellen von weiteren elektronischen Spielgeräten erfasst, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung (Glücksspiel) ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes (Geld oder Gegenstände) bieten.

§ 2 Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind:

- (1) Geräte, die nach Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z. B. Krangreifergeräte).
- (3) Das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (4) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 5 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.
- (5) Nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Geräte, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus - bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffern 7 und 8 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Unternehmer der Veranstaltung.
- (3) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen beteiligt ist bzw. Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- (5) Ist der Halter nicht Eigentümer der Geräte der Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Gerätesteuer (§ 5) oder Pauschsteuer (§ 6) erhoben.

§ 5 Regelungen zur Gerätesteuer

§ 5 a Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 8 dieser Satzung das Einspielergebnis.
- (2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalte) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Austausch von Spielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung (vgl. § 5 e) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.

§ 5 b Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 5 c Steuersätze

- (1) Für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a) sowie
- b) an sonstigen Orten
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b)

23 v. H. vom Einspielergebnis

mindestens jedoch 80 EUR

- (2) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch

Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Ziffer 7 a) | 80 EUR |
| b) | an sonstigen Orten
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Ziffer 7 b) | 20 EUR |
| c) | für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben | 200 EUR |

§ 5 d Personalcomputer oder ähnliche Geräte

Die Vergnügungssteuer für Personalcomputer im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je angefangenen Kalendermonat:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung | 10 EUR |
| b) | von Personalcomputern mit Multimediaausstattung
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen -/ vorinstallierten Spielen) | 15 EUR |

§ 5 e Anzeigepflicht

(1) Der Halter von Spielgeräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzugeben. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

(2) Die Außerbetriebnahme oder Entfernung des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt. Dabei ist Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

§ 5 f Entstehung und Fälligkeit der Gerätesteuer

(1) Die Steuerpflicht in den Fällen § 1 Abs. 1 Ziffern 7 und 8 entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Außerbetriebnahme oder Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates.

(2) Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt Wörth am Rhein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Gleichzeitig ist der Steuerbetrag innerhalb einer Woche an die Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten. Soweit die Stadtverwaltung nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Halter (Aufsteller) bzw. Veranstalter eigenhändig zu

unterschreiben.

(3) Die Eintragungen auf den Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

(4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 ergeht ein Steuerbescheid. Die Steuer ist jeweils zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

§ 6 Regelungen zur Pauschsteuer

§ 6 a Meldepflicht

(1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 - 6 die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens drei Werkstage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter der Vergnügung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Die Stadtverwaltung kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuerschuld selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(5) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

§ 6 b Entstehung und Fälligkeit nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 - 6, dieser Satzung ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführungen und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Küche, Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,50 EUR. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 1,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

(4) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

(5) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadtverwaltung nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Wörth am Rhein ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt der § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) vorzulegen. Die Zählwerkausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 5 c dieser Satzung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen die Zählwerkausdrucke alle Angaben zum Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einspielergebnisse (Ergebnis aus elektronisch gezählter Kasse, Saldo 2 - Werte), Gewinne, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld und Fehlgeld enthalten. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und vorzulegen.

(3) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO.

§ 8 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder die Stadt Wörth am Rhein kann die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen oder werden Zählwerkausdrucke nicht mit den in § 5f Abs. 3) und § 7 Abs. 2) dieser Satzung geforderten Mindestangaben beigefügt, so werden die Steuerabgaben von der Stadt Wörth am Rhein geschätzt. Es gilt § 162 AO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Stadtkasse überwiesen werden.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung und von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vorschriften oder Verpflichtungen nach § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wörth am Rhein vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Wörth am Rhein, 10.12.2025
Stadtverwaltung

Steffen Weiß
Bürgermeister

Hinweise

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 09.12.2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.12.2025 durch den Bürgermeister unterschrieben und ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde 19.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, 10.12.2025
Stadtverwaltung

Steffen Weiß
Bürgermeister